

## Informationen Friedensrichteramt Kreis V

zuständig für die Gemeinden:

Bellikon, Birmenstorf, Fislisbach, Gebenstorf, Künten, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Turgi und Wohlenschwil

Klagebegehren sind jeweils **im Doppel** an folgende Postadresse einzureichen:

**Friedensrichteramt Kreis V**  
**Postfach 137**  
**5507 Mellingen**

Allgemeine Anfragen richten Sie direkt telefonisch oder via e-Mail an den geschäftsführenden Friedensrichter (in Abwesenheit an den stellvertretenden geschäftsführenden Friedensrichter), fallspezifische Anfragen an den zuständigen Friedensrichter.

Ein Standardformular zur Einreichung eines Schlichtungsgesuches vor dem Friedensrichteramt finden Sie unter

[www.betreibungsamt-ag.ch/v4/index.php/downloads/doc\\_download/39-forderungsklage-schlichtungsgesuch](http://www.betreibungsamt-ag.ch/v4/index.php/downloads/doc_download/39-forderungsklage-schlichtungsgesuch)

## Kontaktadressen Friedensrichteramt Kreis V

Geschäftsführender Friedensrichter	Stv. geschäftsführender Friedensrichter
Mario Schwegler Postfach 137 5507 Mellingen Tel. +41 56 491 43 82 e-Mail: <a href="mailto:fririamt.mellingen@bluewin.ch">fririamt.mellingen@bluewin.ch</a>	Patrik Schibli Postfach 52 5442 Fislisbach Tel. +41 62 745 72 21 e-Mail: <a href="mailto:patrik.schibli@zofingen.ag">patrik.schibli@zofingen.ag</a>

### Weitere Friedensrichter:

Beat Wormstetter Habsburgerstrasse 46 5200 Brugg Tel. +41 62 842 68 68 +41 79 338 56 89 e-Mail: <a href="mailto:info@helmsuhr.ch">info@helmsuhr.ch</a>	Werner Meier Grenzstrasse 29B 5737 Menziken Tel. +41 62 771 11 46 e-Mail: <a href="mailto:w.meier61@bluewin.ch">w.meier61@bluewin.ch</a>
---	--

## **Schlichtungsverfahren beim Friedensrichter:**

Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, muss bei zivilrechtlichen Verfahren vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden. Wenn gesetzlich keine besonderen Schlichtungsbehörden vorgesehen sind, ist hierfür die Friedensrichterin oder der Friedensrichter zuständig.

Möchte eine Person ein Verfahren einleiten, hat sie bei der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter ein Schlichtungsgesuch und die Beilagen je im Doppel einzureichen. Dieses hat mindestens die Gegenpartei zu bezeichnen und die Rechtsbegehren, den Streitgegenstand und vorteilweise eine Begründung zu enthalten. Im Verfahren vor der Friedensrichterin oder dem Friedensrichter werden keine Parteientschädigungen zugesprochen, jedoch Gerichtskosten erhoben.

Die Parteien haben zur Schlichtungsverhandlung persönlich zu erscheinen. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter versucht in einem formlosen Verfahren, mit den Parteien gemeinsam eine Lösung zu finden und sie zu versöhnen. Schliessen die Parteien einen Vergleich, wird dadurch das Verfahren beendet. Können sie sich nicht einigen, stellt die Friedensrichterin oder der Friedensrichter der klagenden Partei die Klagebewilligung aus. Diese berechtigt zur Einreichung einer gerichtlichen Klage innert einer Frist von drei Monaten an das zuständige Bezirksgericht. Anstatt der Klagebewilligung kann die Friedensrichterin oder der Friedensrichter bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.00 auf Antrag der klagenden Partei einen kostenpflichtigen Entscheid fällen oder den Parteien bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.00 einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Wird dieser innert einer Frist von zwanzig Tagen von keiner Partei abgelehnt, wird er zum Entscheid. Lehnt eine Partei hingegen ab, fällt der Urteilsvorschlag dahin und die Friedensrichterin oder der Friedensrichter stellt der klagenden Partei die Klagebewilligung zu. Gestützt auf diese Klagebewilligung kann die klagende Partei innert drei Monaten beim zuständigen Bezirksgericht eine Klage einreichen.